



Lohnempfehlungen 2014

für

Medizinische Praxisassistentinnen

Die kantonalen Gesellschaften erlassen auf Empfehlung der FMH (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) eigene Lohnempfehlungen. Es sind – wir betonen dies – lediglich Empfehlungen.

Gemäss Beschluss der AAV-Geschäftsleitung vom 19. September 2013 lauten diese Empfehlungen wie folgt:

1. Salär

- **Anfangslohn / Mindestlohn:** CHF 4'000.-- brutto
- **Teuerungsausgleich:** Die Parteien vereinbaren jeweils Ende Jahr, ob und in welchem Umfang der Lohn der Teuerung im Vorjahr angepasst wird. Wo der Teuerungsausgleich vertraglich vereinbart ist, muss dieser auch gewährt werden.
- **Salär-Berechnung:** Ende Jahr führen die Parteien ein Qualifikationsgespräch. Kriterien für die Festlegung des neuen Lohnes sollten neben einer Berücksichtigung der Leistungskomponente auch die Abklärung einer allfälligen Realloohnerhöhung sowie eine allfällige Funktionszulage sein, mit welcher die MPA für vermehrte Verantwortlichkeiten honoriert wird.
- **13. Monatslohn:** Am Jahresende ist der MPA ein 13. Monatslohn auszurichten. Umfasst das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Kalenderjahr, so ist dieses Salär anteilmässig zu bezahlen.
- **Teilzeitarbeit im Monatslohn:** Bei Teilzeitarbeit beträgt der Bruttolohn (bei 42 Wochenstunden) 1/42 eines vollen Monatslohnes multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Wochenarbeitsstunden (vgl. Korrekturfaktoren "Ferien und Wochenstunden" am Schluss dieses Textes).
- **Stundenlohn:** Bei sehr geringer und gleichzeitig unregelmässiger Arbeitszeit empfiehlt sich die Ausrichtung eines Stundenlohnes. Als Stundenlohnansatz gelten 6 Promille eines vollen Monatslohnes (13. Monatslohn ist anteilmässig darin enthalten). Zusätzlich muss auf diesem Ansatz ein Ferienanteil von 8,33 % ausgerichtet werden, welcher den üblichen 4 Ferienwochen entspricht und auf jeder Lohnabrechnung separat auszuweisen ist (bei 5 Wochen Ferien 10,64 % – gemäss OR Art. 329 a).

- **Überstunden:** Im Einverständnis mit der MPA kann der Arbeitgeber die Überstundenarbeit durch Freizeit oder Ferien von mindestens gleicher Dauer ausgleichen; wird die Überstundenarbeit nicht durch Freizeit oder Ferien kompensiert, so hat der Arbeitgeber für die Überstundenarbeit Lohn zu entrichten, welcher sich nach dem Normallohn samt einem Zuschlag von mindestens 25 % bemisst. Als Stundenlohnansatz gelten 6 Promille eines vollen Monatslohnes zuzüglich Ferienanteil (siehe Stundenlohn).
Bei Teilzeit werden Überstunden – solange diese nicht die betriebsübliche Arbeitszeit für eine Vollangestellte überschreiten – lediglich nach dem normalen Stundenansatz vergütet.

2. Abzüge vom Bruttolohn

AHV, IV, EO, ALV	6,25 % (gemäss Weisungen Ausgleichskasse)
Nichtberufsunfallversicherung	Individueller Abzug gemäss konkretem Versicherungsvertrag (bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden)
Berufliche Altersvorsorge (2. Säule / BVG)	Arbeitnehmeranteil (normalerweise 50 %) des altersabhängigen Beitrages gemäss Versicherungsausweis

3. Allgemeine Voraussetzungen (gemäss FMH-Rahmenbedingungen)

Ausbildung

Neben dem Diplom der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (Vignette) beziehungsweise dem Fähigkeitsausweis der FMH muss die MPA einen Strahlenschutzausweis beziehungsweise eine Röntgenbewilligung vorweisen können und natürlich über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verfügen.

Arbeitsbedingungen / Berechnungsgrundlagen

42 Stundenwoche im Jahresdurchschnitt; 4 Wochen Ferien (MPA unter 20 und ab 50 Jahren: 5 Wochen). Nennenswerte Abweichungen von diesen Bedingungen können auf den Lohn umgerechnet werden (vgl. Korrekturfaktoren am Schluss dieses Textes).

Dort, wo die Verhältnisse von diesen Vorgaben relevant abweichen, rechtfertigt sich eine entsprechende Anpassung. Wenn zum Beispiel eine Arztpraxis acht Wochen pro Jahr geschlossen ist und die MPA in dieser Zeit Ferien hat, ist eine Reduktion des Basislohns entsprechend der tatsächlichen Gesamtarbeitszeit vertretbar. Oder wenn eine Praxis von ihrer Auslastung her solche Löhne nicht erwirtschaftet, kann die Wochenarbeitszeit der MPA reduziert werden, usw. (vgl. Tabelle am Schluss).

Arbeitsverträge

Es wird ausdrücklich **schriftliche** Vertragsform empfohlen auf dem von der FMH und den MPA-Verbänden gemeinsam erarbeiteten Vertragsformular.

Dieser Vertrag ist auf der FMH-Homepage zum Herunterladen unter www.fmh.ch / Deutsch / Services / Medizinische Praxisassistentinnen / Unterlagen zum Ausdrucken / Musterarbeitsvertrag für MPA (Word Datei).

Lohnempfehlungen 2014

für

MPA-Lernende und Repetentinnen

Ausbildungsmodell gemäss Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Für alle **MPA-Lernenden** (gemäss SBFI-Ausbildung) gibt der Aargauische Ärzteverband die folgenden Lohnempfehlungen ab:

1. Lehrjahr	CHF 600.-- / Monat x 13	= CHF 7'800.--
2. Lehrjahr	CHF 900.-- / Monat x 13	= CHF 11'700.--
3. Lehrjahr	CHF 1'200.-- / Monat x 13	= CHF 15'600.--
Total		CHF 35'100.--

Lohnempfehlung für MPA-Lernende, welche das Qualifikationsverfahren (ehemals Lehrabschlussprüfung) nicht bestanden haben und als **Repetentin** ein sogenanntes 4. Ausbildungsjahr absolvieren: CHF 2'000.-- (dieser Betrag liegt zwischen dem Salär einer 3.-Jahres-Lernenden und dem Anfangslohn für eine diplomierte Medizinische Praxisassistentin).

Arbeitszeit

✚ Die durchschnittlich wöchentliche Arbeitszeit für MPA-Lernende darf 42 Stunden (einschliesslich Schul- und Kursunterricht) nicht übersteigen. Der Lernenden stehen pro Woche zwei freie Halb-Werktage zu.

Das Präsidium des FMH-Aufsichtsrates für MPA-Belange ersucht alle Berufsbildner/Innen, sich an diese Regelung zu halten.

Korrekturfaktoren Ferien und Wochenstunden

100 % = 42 Stunden / Woche

4 Wochen Ferien / Jahr

	Wochenstunden													
Ferienwochen	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29
4	1,00	0,98	0,95	0,93	0,90	0,88	0,86	0,83	0,81	0,79	0,76	0,74	0,71	0,69
5	0,98	0,96	0,93	0,91	0,89	0,86	0,84	0,82	0,79	0,77	0,75	0,72	0,70	0,68
6	0,96	0,94	0,91	0,89	0,87	0,85	0,82	0,80	0,78	0,75	0,73	0,71	0,69	0,66
7	0,94	0,92	0,90	0,87	0,85	0,83	0,81	0,78	0,76	0,74	0,72	0,69	0,67	0,65
8	0,92	0,90	0,88	0,85	0,83	0,81	0,79	0,77	0,74	0,72	0,70	0,68	0,66	0,64
9	0,90	0,88	0,86	0,84	0,81	0,79	0,77	0,75	0,73	0,71	0,69	0,66	0,64	0,62
10	0,88	0,86	0,84	0,82	0,80	0,78	0,75	0,73	0,71	0,69	0,67	0,65	0,63	0,61
11	0,85	0,83	0,81	0,79	0,77	0,75	0,73	0,71	0,69	0,67	0,65	0,63	0,61	0,59
12	0,83	0,81	0,79	0,77	0,75	0,73	0,71	0,69	0,67	0,65	0,63	0,61	0,59	0,57